

Steuernummer: _____
(wird von der Gemeinde ausgefüllt)



An
Stadtgemeinde Köflach
Finanzverwaltung
Rathausplatz 1
8580 Köflach

FINANZVERWALTUNG

PARTEIENVERKEHR
Mo. bis Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Di. und Do.: 13.30 bis 17.00 Uhr

Lustbarkeitsabgabe

gem. Stmk. Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 LGBl. Nr. 50/2003 in Verbindung mit der Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 14.12.2015 der Stadtgemeinde Köflach

Veranstalter	
Vertreten durch	
Anschrift	
Telefonnummer	
Bezeichnung der Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	
Ort, Datum und Uhrzeit	
Veranstaltung <input type="checkbox"/> mit Tanz <input type="checkbox"/> ohne Tanz	

Bei der oben angeführten Veranstaltung wurden nachstehende Eintrittskarten verkauft:

Kategorie	Brutto Einzelpreis Euro	Stück	Brutto Erlös Euro
Summe Kartenerlöse			
Hierauf anzuwendender Abgabesatz von % (bitte Seite zwei beachten!)			
Abgabe			

Gemäß § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 sind Veranstaltungen – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens 24 Stunden vor ihrer beabsichtigten Durchführung bei der Gemeinde anzumelden.

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe (§ 7 LAG). Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein (§ 6 LAG).

Ich/Wir erkläre(n), sämtliche Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass die Nichtanmeldung bzw. nicht rechtzeitige Anmeldung von Lustbarkeiten eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche nach § 9 LAG mit Geldstrafen von bis zu EUR 8.000 zu bestrafen ist.

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters



Stadtgemeinde Köflach
Rathausplatz 1
A-8580 Köflach

Telefon: 03144 / 2519 - 0 | Fax: DW 111
E-Mail: stadtgemeinde@koeflach.at
Web: www.koeflach.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Die Abgabe beträgt bei

Vorführungen von Filmen	5%
Konzerten und sonstigen musikalischen und gesanglichen Darbietungen	5%
Lichtbilder-, Multimediavorführungen	5%
Sportlichen Veranstaltungen	10%
Tanzveranstaltungen	15%
Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing, Erotikmessen u. dgl.)	25%
Bodybuilding, showartigen Sportveranstaltungen (Berufssportveranstaltungen) und sonstigen showartigen Veranstaltungen	15%

vom Entgelt.

Als Entgelt für die Besteuerung gilt das um die Umsatzsteuer und um die Lustbarkeitsabgabe selbst verminderte Entgelt. Bei der Heranziehung von Bruttopreisen für die Errechnung der Abgabe sind daher die in der Folge angeführten Prozentsätze zu verwenden:

Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung (siehe oben)	Bruttokartenpreis enthält keine USt	Bruttokartenpreis inkl. 10 % USt	Bruttokartenpreis inkl. 13 % USt	Bruttokartenpreis inkl. 20 % USt
5 %	4,76 %	4,33 %	4,21 %	3,97 %
10 %	9,09 %	8,26 %	8,05 %	7,58 %
15 %	13,04 %	11,86 %	11,54 %	10,87 %
25 %	20,00 %	18,18 %	17,70 %	16,67 %

Die selbst errechnete Abgabe, ist bei einmaligen Veranstaltungen, binnen 14 Tage nach der Veranstaltung fällig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Konto der Stadtgemeinde Köflach einzuzahlen.

Stadtgemeinde Köflach
Sparkasse Voitsberg-Köflach
IBAN AT592083905501135122
BIC SPVOAT21

